



Satzung

1.FCN-FANCLUB GEROLZHOFEN „79“



§1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „FCN-FANCLUB GEROLZHOFEN „79“. Er hat den Status eines nichtrechtsfähigen (nichteingetragenen) Vereins.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gerolzhofen, Unterfranken.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich den Zusammenschluss der Club-Fans aus Gerolzhofen und Umgebung. Er bezweckt damit die Unterstützung des 1. FCN, insbesondere durch Besuche der Heim- und Auswärtsspiele des 1. FCN, Treffen der Mitglieder zum Meinungsaustausch über Themen des 1.FCN und Anwerbung von zahlenden Mitgliedern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Überschüsse aus Mitgliedsbeiträgen und anderen Zuwendungen an den Verein sind möglichst zu Sammelfahrten der Mitglieder zu den Spielen des 1. FCN zu verwenden, Bezuschussung von vereinsinternen Veranstaltungen, Beiträge an den Fanverband und Bezuschussung von Fahrten zu Versammlungen des Fanverbandes.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Nicht volljährige Personen benötigen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Durch Kündigung erlischt nicht die Beitragszahlungspflicht für das gesamte Geschäftsjahr, in dem die Kündigung ergeht. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§6

Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jugendliche bis 18 Jahre bezahlen den halben Beitrag.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal, jedoch bis spätestens zum 31.03. per Lastschriftverfahren von den jeweiligen Mitgliedern einzuziehen. Treten nach dem 1. oder 2. Quartal neue Mitglieder dem Verein bei, so sind deren Beiträge spätestens zum jeweiligen darauffolgenden Quartal einzuziehen.

§7

Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung. Vorstand und erweiterter Vorstand werden zur Vereinfachung im weiteren Text als Gesamtvorstand bezeichnet.

§8

Vorstand, erweiterter Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Vorstand kann unmittelbar nach der Wahl die Organe des erweiterten Vorstandes bestimmen.
 3. Der erweiterte Vorstand des Vereins ist mit maximal fünf und minimal zwei Organen zu bestellen. Mögliche Organe sind Schriftführer, Kassierer, erster Vergnügungswart, zweiter Vergnügungswart und Internetbeauftragten. Die Aufgaben nicht bestellter Funktionen des erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand übernommen.
 4. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes gemeinsam.
 5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Gesamtvorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gesamtvorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Gesamtvorstand zu wählen.
 6. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
 7. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes zu unterschreiben.
 8. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Der Gesamtvorstand wird ein Freibetrag eingerichtet, die dem Zweck des Vereins dienlich sind.

§9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und des erweiterten Vorstandes,

- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Gesamtvorstandes,
f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens zweimal im Jahr, ist vom Gesamtvorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, eine Jahreshauptversammlung im letzten Quartal und eine ergänzende Versammlung am Ende des ersten / Anfang des zweiten Quartal. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
 3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
 4. In der Jahreshauptversammlung wird der Vorstandsbericht vorgetragen, der Kassenbericht erläutert, der danach für jedes Mitglied einsehbar ist. Sie beschließt auch Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen, Entlastung und Wahl (alle 2 Jahre) des Gesamtvorstandes.
 5. Die ergänzende Mitgliederversammlung soll in erster Linie zur Abstimmung der Aktionen und Termine des Jahres dienen.
 6. Auf Verlangen zwei Drittel aller Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
 8. Vor der Wahl des Vorstandes wird in offener Abstimmung bestimmt, ob bei den Wahlen in offener oder geheimer Abstimmung gewählt wird. Ebenso ist bei den Wahlen des erweiterten Vorstandes zu verfahren. Alle anderen Abstimmungen werden offen beschlossen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 75 %, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 90 % der anwesenden Mitglieder.
 9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§10 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen des Vereins ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der gemeinnützige Zweck wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ausnahme: sollte es

wegen zu unterschiedlicher Interessen innerhalb des Vereins zu einer Teilung kommen, wird das Vermögen entsprechend der Anzahl der Mitglieder in den jeweiligen Parteien aufgeteilt. Eine solche Aufteilung ist nur mit mindestens einem Drittel der Mitglieder möglich. Ansonsten wird die kleinerer Partei wie ein Austritt behandelt.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.